



**Kreisverband Erding**

# **Ordnung Haus für Kinder BunteRKunt**



**Haus für Kinder BunteRKunt  
Schulstraße 1  
85452 Moosinning/ OT Eichenried**

**Telefon: 08122- 55 37 79 2  
Mail: [bunterkunt@kverding.brk.de](mailto:bunterkunt@kverding.brk.de)**

**Impressum**

**Inhalt:** Kreisverband Erding

**Layout:** Silvia Makas (Kita-BL)

**Stand:** April 2023

**Gültigkeit:** ab 01.09.2023

**Träger der Einrichtung**

Bayerisches Rotes Kreuz  
Kreisverband Erding  
Wilhelm-Bachmair-Straße 2  
85435 Erding

Geschäftsführer  
Herr Andreas Lindner

Stellv. Geschäftsführer  
Herr Albert Thurner

Telefon: 08122-97620  
E-Mail: [info@kverding.brk.de](mailto:info@kverding.brk.de)

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder <b>BunteRKunt</b>	Gültig ab: September 2023
--	------------------------	--	---------------------------

<b>1 Definitionen</b> .....	<b>4</b>
Haus für Kinder.....	4
Kinderkrippen.....	4
Kindergarten.....	4
Schulkindergarten.....	4
Hort.....	4
Kita.....	5
BunteRKunt.....	5
<b>2 Grundsätzliches</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Konzeption und Anlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Rechte und Pflichten</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Schutz des Kindes</b> .....	<b>7</b>
<b>6 Anmeldung und Aufnahme</b> .....	<b>8</b>
<b>7 Öffnungszeiten und Schließzeiten</b> .....	<b>9</b>
<b>8 Buchungszeiten</b> .....	<b>10</b>
Mindestbuchungszeit.....	10
Wochenbuchungszeit.....	10
Ferienbuchungen im Hort.....	11
<b>9 Beiträge</b> .....	<b>11</b>
<b>10 Weitere Kosten</b> .....	<b>12</b>
<b>11 Verpflegung</b> .....	<b>13</b>
<b>12 Regelmäßiger Besuch und Abwesenheit</b> .....	<b>14</b>
<b>13 Krankheit und Anzeigepflicht</b> .....	<b>14</b>
<b>14 Haftungsausschluss</b> .....	<b>16</b>
<b>15 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz</b> .....	<b>16</b>
<b>16 Betretungsrecht und Rauchverbot</b> .....	<b>17</b>
<b>17 Erreichbarkeit und Sprechstunden</b> .....	<b>17</b>
<b>18 Erziehungspartnerschaft mit Eltern</b> .....	<b>18</b>
<b>19 Datenschutz und Weitergabe von Daten</b> .....	<b>19</b>
<b>20 Ausschluss vom Besuch / Kündigung durch den Träger</b> .....	<b>20</b>
<b>21 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten</b> .....	<b>21</b>
<b>22 Inkrafttreten</b> .....	<b>21</b>
<b>23 Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>22</b>

## 1 Definitionen

### Haus für Kinder

Der Träger solcher Einrichtungen kombiniert Krippe, Kindergarten und Hort unter einem Dach. In einem Haus für Kinder richtet sich das Betreuungsangebot somit an Kinder verschiedener Altersgruppen.

### Kinderkrippen

Kinderkrippen sind Einrichtungen oder Gruppen der Kindertagesbetreuung und familienergänzende Angebote für Eltern mit Kleinkindern und Säuglingen ab einem Lebensalter von ca. einem halben Jahr. Als Kurzform wird auch das Wort *Krippe* gebraucht.

### Kindergarten

Der Kindergarten gehört zum Elementarbereich des Bildungswesens. Es besteht keine Kindergartenpflicht. Kindergärten sind außerschulische Bildungseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet. *(Quelle: STMAS Bayern)*

### Schulkindergarten

Der Schulkindergarten ist eine erweiterte Form des Kindergartens im Sinne der elementaren Bildung und stellt somit keine sonderpädagogische oder heilpädagogische Bildungs- und Betreuungseinrichtung dar. Das Angebot im Schulkindergarten dient dazu, schulpflichtige aber noch nicht schulreife Kinder auf die Schule vorzubereiten. Ziel eines Schulkindergartens ist es, den zurückgestellten Kinder ein weiteres Jahr Entwicklung und Stabilisierung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zu ermöglichen, um ihnen den Einstieg in die Schulzeit zu erleichtern.

### Hort

Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder: Als ein Angebot der Tagesbetreuung von Schulkindern hat der Hort einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Richtschnur hat. Die ganzheitliche Förderung von Schulkindern setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien und eine enge Kooperation mit der Schule voraus. *(Quelle: STMAS Bayern)*

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  <b>BunteRKunt</b>	Gültig ab: September 2023
--	------------------------	--	---------------------------

## Kita

Kita ist die Abkürzung für Kindertageseinrichtung und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Im Folgenden wird der Begriff **Kita** für das Haus für Kinder BunteRKunt verwendet. Die Bezeichnung Kita-Mitarbeitende fasst sämtliche Fach- und Ergänzungskräfte, Auszubildende sowie weitere in der Kita tätige Personen zusammen.

## BunteRKunt

Der Name „BunteRKunt“ vereint 3 Dimensionen:

-  BRK steht für den Träger – das Bayerische Rote Kreuz – mit seiner Philosophie
-  Bunt – bezieht sich auf *Vielfalt* im Sinne des inklusiven Gedankens
-  Bunterkunt – eigentlich Kunterbunt – Synonym: Keiner ist perfekt!

## 2 Grundsätzliches

- (1) Das Haus für Kinder BunteRKunt ist eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.  
Die Kita wird durch den Freistaat Bayern gefördert.
- (2) Die Kita wird in Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes dem Kreisverband Erding betrieben. Die Betriebserlaubnis wurde vom Landratsamt Erding für die Betreuung von maximal 57 Kindern erteilt. (12 Krippe, 20 (Schul-)Kindergarten, 25 Hort)
- (3) Die Kindergartengruppe muss prioritär als Schulkindergarten geführt werden.  
Es werden ausschließlich zurückgestellte Schulkinder, s.g. Korridor-Kinder und ggf. Vorschulkinder aufgenommen.
- (4) In der Krippe werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung arbeitet integrativ. Es liegt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern zu Grunde.
- (6) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sowie der Betrieb der Kita bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen AVBayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundlage für die pädagogische Arbeit bilden der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die dazugehörige

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  <b>BunteRKunt</b>	Gültig ab: September 2023
--	------------------------	--	---------------------------

Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren (Elementarbereich) sowie die Bayerischen Bildungsleitlinien (Hort).

### 3 Konzeption und Anlagen

- (1) Die vorliegende Ordnung ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages, wie auch dessen dazugehörige Anlagen, die jeweils gültige Gebührenordnung der Kita und die Einrichtungskonzeption (Kurzform).
- (2) Die Ordnung Haus für Kinder BunteRKunt ist für diese Kita verbindlich.

### 4 Rechte und Pflichten

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, gleichfalls wird ihnen eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (2) Die Eltern besuchen die regelmäßig stattfindenden Elternveranstaltungen, bringen sich in die Angebote ein und nehmen die angebotenen Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahr.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit weitere telefonische Erreichbarkeit anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit muss das Kind die Kita regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Die Abwesenheit des Kindes ist in der Kita umgehend anzuzeigen.

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  <b>BunteRKunt</b>	Gültig ab: September 2023
--	------------------------	--	---------------------------

## 5 Schutz des Kindes

- (1) **Kinderschutz (Art. 9a BayKiBiG und Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)**  
Der Kita obliegt der gesetzliche Auftrag, das Wohl des Kindes über die Einrichtung hinaus wirksam vor Gefährdung zu schützen. (SGB VIII § 8a).
- (2) Beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes, nimmt die Kita in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft (ISEF) eine Einschätzung der Situation vor.
- (3) Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist jeder Mitarbeitende in einer Kita dazu verpflichtet, jedem Anschein von Gewalt durch Vernachlässigungen, Misshandlungen sowie sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachzugehen und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Die Kita hat im Falle besonderer Beobachtungen bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
- (5) **Früherkennungsuntersuchung**  
Im Rahmen der Prävention sind die Eltern verpflichtet, bei Aufnahme des Kindes in die Kita einen aktuellen Nachweis der letzten Vorsorgeuntersuchung (sog. U-Untersuchung U1-U9) zu erbringen. Die Erkenntnisse über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ermöglichen der Kita eine individuelle Bildung und Betreuung. Die Kita muss die Aufnahme des Kindes verweigern, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.
- (6) **Nachweis über Impfberatung**  
Der schriftliche Nachweis einer zeitnahen ärztliche Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz des Kindes ist in jedem Fall für alle Eltern verpflichtend (gemäß § 20 Abs. 8–12 und § 34 Abs. 10a IfSG) und muss bei Aufnahme des Kindes in der Kita vorgelegt werden. Die ärztliche Beratung zum empfohlenen Impfprogramm kann z. B. über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen erfolgen.
- (7) **Masernschutzimpfung**  
Der Masernschutz ist seit dem 1. März 2020 verpflichtend für alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Er muss durch den Impfpass oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Kinder, die keinen ausreichenden Masernschutz nachweisen, dürfen in der Kita nicht betreut werden.

## 6 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Vormerkung für einen Kita-Platz erfolgt durch die Sorgeberechtigten online über das *Bürgerserviceportal kita-Anmeldung* der Gemeinde Moosinning.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt durch die Kita-Leitung.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze gemäß der Betriebserlaubnis sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten bei der Zusammensetzung der Gruppen.
- (4) Die Platzvergabe im Schulkindergarten erfolgt durch die Kita-Leitung ausschließlich nach dem ortsgebundenen Termin der Schuleinschreibung und einem persönlichen Kennenlernen.

Bei Aufnahme des Kindes in die Gruppe *Schulkindergarten*, erfolgt die Priorisierung der Platzvergabe aus folgenden Dringlichkeiten:

- a. schulpflichtiges Kind, welches im Jahr seines Schuleintritts zurückgestellt wird
- b. schulpflichtiges Kind, welches im Zeitkorridor 01.07. – 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres sechs (6) Jahre alt wird
- c. schulpflichtiges Kind, welches bereits eingeschult wurde, jedoch rückwirkend vom Schulbesuch zurückgestellt werden muss (ausgeschult bis 31.10.)
- d. Kind, welches im Zeitkorridor seines letzten Kindergartenjahres (01.10. – 30.06.) sechs (6) Jahre alt wird (s. g. *Vorschulkind*)
- e. die Aufnahme jüngerer Kinder (bzgl. a, b, d) erfolgt ausschließlich als Einzelfallentscheidung durch die Einrichtungsleitung

Liegen zum Zeitpunkt der Platzvergabe mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, bindet die Einrichtungsleitung sozialpädagogische Schwerpunkte in die Vergabekriterien ein:

- f. Entwicklungsstand und Förderbedarf des Kindes
- g. Familiensituation der Erziehungsberechtigten

- (5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Moosinning und den dazugehörigen Ortsteilen haben. Die Aufnahme eines Kindes mit dem Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde, sowie die Weiterbetreuung eines Kindes nach Wegzug aus der Gemeinde, setzt eine Genehmigung dieser voraus, und ist immer nur bis zum Ablauf eines Kita-Jahres (31.08.) gültig.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in der Krippe oder im Schulkindergarten, verbunden mit dem Wunsch nach einer täglichen Betreuungszeit unter 4 Stunden, ist nicht möglich.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes im Hort ist mit einer täglichen Mindestbuchungszeit von 3 Stunden verbunden. Die tägliche Anwesenheit im Hort endet frühestens 15:00 Uhr.
- (8) Der Besuch des Kindes in der Kita muss regelmäßig 5 Tage pro Woche stattfinden.
- (9) Besichtigungen im Haus für Kinder finden am Tag der offenen Tür oder nach individuellen Terminabsprachen statt.
- (10) Alter der Kinder
- a. **Krippe:** Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr (Stichtag 31.08.)
  - b. **Schulkindergarten:** vorrangig Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden/ Korridor-Kinder/ Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie jüngere Kinder als Einzelfallentscheidungen
  - c. **Hort:** Kinder in der Grundschule

## 7 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kita ist geöffnet:  
montags bis donnerstags von 07:00 - 17:00 Uhr  
freitags von 07:00 - 16:00 Uhr
- (2) Zur Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrages, legt der Träger für jede Gruppe eine pädagogische Kernzeit fest (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG):

Kernzeit Krippe: 08:00 – 12:00 Uhr

Kernzeit Schulkindergarten: 08:30 – 12:30 Uhr

Kernzeit Hort: 12:00 Uhr (bzw. Schulende nach Stundenplan) bis 15:00 Uhr

Kernzeit Ferienbetreuung: 08:30 – 12:30 Uhr

Während dieser Zeit muss das Kind anwesend sein. Verspätetes Bringen oder früheres Abholen des Kindes sind zu vermeiden oder in Ausnahmefällen mit der Kita

	<b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  BunteRKunt	Gültig ab: September 2023
---	--	------------------------	---	---------------------------

abzusprechen.

- (3) Die Kita hat bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen. Terminvorschläge werden vorab mit dem Elternbeirat besprochen. Hauptschließzeiten sind drei Wochen im August und zwei Wochen über den Jahreswechsel.
- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die Kita nach Anordnung durch eine Gesundheitsbehörde bzw. anderer Behörden oder bei krankheitsbedingtem Ausfall des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.
- (6) Reguläre Schließzeiten werden den Eltern durch die Kita rechtzeitig bekannt gegeben. Über ungeplante Schließungen der Kita informiert der Träger die Eltern umgehend.

## 8 Buchungszeiten

### Mindestbuchungszeit

- (1) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt
  - 20 bis 25 Stunden in der Krippe
  - 20 bis 25 Stunden im Schulkindergarten
  - 15 bis 20 Stunden im Hort
- (2) Die jeweilige Mindestbuchungszeit in Krippe, Schulkindergarten oder Hort schließt die pädagogische Kernzeit sowie ein Zeitfenster zum Bringen und Abholen des Kindes ein. (siehe Punkt 7 (2) )

### Wochenbuchungszeit

- (1) Die Eltern können zwischen folgenden Buchungszeiten wählen:
  - 3 - 4 Stunden/ pro Tag = max. 20 Stunden pro Woche (*nur Hort*)
  - 4 - 5 Stunden/ pro Tag = max. 25 Stunden pro Woche
  - 5 - 6 Stunden/ pro Tag = max. 30 Stunden pro Woche
  - 6 - 7 Stunden/ pro Tag = max. 35 Stunden pro Woche
  - 7 - 8 Stunden/ pro Tag = max. 40 Stunden pro Woche
  - 8 - 9 Stunden/ pro Tag = max. 45 Stunden pro Woche
  - über 9 Std. / pro Tag = über 45 Stunden pro Woche

	<b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  BunteRKunt	Gültig ab: September 2023
---	--	------------------------	---	---------------------------

- (2) Die Buchungszeiten können täglich variieren, unter Beachtung Punkt 7 (2). Jedoch ist eine Übertragung von nichtgenutzten Stunden auf die nächste Woche unzulässig. Eine Überschreitung der Wochenbuchungszeit ist ebenfalls unzulässig.
- (3) Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg als Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages verbindlich für das gesamte Kita-Jahr festgelegt.
- (4) Vertraglich festgelegte Buchungszeiten können nur im Ausnahmefall geändert werden, wenn dadurch der Personalschlüssel nicht gefährdet wird.
- (5) Eine Änderung ist unter Angabe von Gründen bis zum 10. des Vormonats bei der Kita- Leitung zu beantragen.

### Ferienbuchungen im Hort

- (1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrag wählen die Eltern die Buchungszeit sowohl für die Schul- als auch für die Ferienzeiten.
- (2) Sollten die Eltern während der Ferien keine Betreuung oder eine Betreuung nur in dem zeitlichen Umfang wie in den Schulzeiten benötigen, werden für das ganze Schuljahr die entsprechende Buchungszeit und der Elternbeitrag bei der Abrechnung zugrunde gelegt.
- (3) Der Besuch der Kita während der Ferienzeit ist für die gesamte Öffnungszeit buchbar.
- (4) Die gesetzlich vorgeschriebenen 15 Mindestbuchungstage der Ferienbetreuung können auf das ganze Schuljahr verteilt werden.
- (5) Eine Ferienbetreuung für externe Kinder ist nur möglich, wenn nicht alle Hortplätze vertraglich belegt sind.

### **9 Beiträge**

- (1) Ein Kita-Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit und der jeweils gültigen Beitragstabelle des Trägers. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat in die Kita in vollem Umfang zu zahlen.

	<b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder	Gültig ab: September 2023
			BunteRKunt	

- (3) Der Beitrag ist 12 Monate im Kalenderjahr in vollem Umfang zu entrichten.  
Dies gilt auch, wenn das Kind, gleich aus welchem Grund, die Kita innerhalb des Monats ganz oder teilweise nicht besucht (Krankheit, Urlaub, Schließung der Kita).
- (4) Bei Ferienbuchungen erhöht die erweiterte Betreuungszeit, adäquat der jeweils gültigen Gebühr pro Stunde, den Monatsbeitrag laut Buchungsbeleg.
- (5) Für die Erhebung der Gebühren und aller sonstigen Entgelte gilt die Gebührenordnung der Kita in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren via SEPA-Lastschriftmandat.
- (7) Eltern mit einem geringen Einkommen können beim Landratsamt der Stadt Erding (Kinder- und Jugendhilfe) eine volle oder teilweise Übernahme der Besuchsgebühr sowie weitere Sozialleistungen für das Kind beantragen.
- (8) Anträge für Sach- bzw. Sozialleistungen müssen von den Eltern eigenverantwortlich und rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Eltern kommen selbst für alle anfallenden Kita-Beiträge im vollen Umfang auf, bis das Landratsamt die Übernahme der Kosten schriftlich bestätigt und an den Träger überwiesen hat.

## 10 Weitere Kosten

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien zur Umsetzung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kita festgesetzt. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Betrag ist zusammen mit den Kita-Beiträgen zu zahlen.
- (2) In der Kita wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an dieser Mahlzeit entscheidet sich nach den konzeptionellen Richtlinien (siehe Punkt Verpflegung). Der Betrag ist als monatliche Pauschale zusammen mit den Kita-Beiträgen zu zahlen.
- (3) Bei Bedarf kann eine Angleichung der Beiträge für die Betreuung und Verpflegung an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen.
- (4) Pädagogische Aktivitäten wie z.B. Theater- und Museumsbesuche, Erleben von Künstlern oder Tierbesuchen, etc. und den damit verbundenen Zusatzkosten für Ausflüge, müssen von den Eltern des Kindes finanziert werden.

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  <b>BunteRKunt</b>	Gültig ab: September 2023
--	------------------------	--	---------------------------

Die Finanzierung dieser Sachleistungen durch das Landratsamt Erding (Bildung- und Teilhabe) ist für einkommensschwache Familien durchführbar.

## 11 Verpflegung

- (1) In der Kita nimmt das Kind an mindestens einer Mahlzeit teil.
- (2) Für das **Frühstück** in Krippe und Kindergarten geben die Eltern eine Brotzeit mit. Die Eltern achten auf ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Angebot an Lebensmitteln. Süßigkeiten und zuckerhaltige Speisen sind nicht erwünscht.
- (3) Für die Hauptmahlzeit bereitet die BRK - Frischkochküche in Erding ein warmes **Mittagessen** zu. Der Transport der warmen Speisen erfolgt täglich durch das BRK. Die Speisepläne werden nach ernährungsphysiologischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) gestaltet.
- (4) Auf Grund der konzeptionellen Tagesstruktur in der Kita ergibt sich folgende Festlegung:
  - a. Jedes Kind in Krippe und Hort nimmt verpflichtend am Mittagessen teil.
  - b. Jedes Kind im Kindergarten, welches länger als bis 12:30 Uhr betreut wird, nimmt ebenfalls verpflichtend am Mittagessen teil.
- (5) Für die **Brotzeit** am Nachmittag wird dem Kind von den Eltern ein Snack mitgegeben. Die Maßgaben vom Frühstück sind zu beachten.
- (6) Das Thema Müllvermeidung ist Bestandteil der konzeptionellen Leitlinien. Die Kita ist um einen nachhaltigen und ressourcenorientierten Umgang mit Lebensmitteln, deren Herkunft und Weiterverarbeitung bemüht. Deshalb sollte z.B. auf zusätzliche Lebensmittelverpackungen, Frischhaltefolien oder Einwegflaschen in der Brotzeitbox des Kindes verzichtet werden.
- (7) Die Küche berücksichtigt bei der Speisenzubereitung Ausnahmeregelungen aus Gründen der Religionszugehörigkeit oder Allergien des Kindes. Eine Lebensmittelunverträglichkeit oder Allergie erfordert eine ärztliche Bestätigung mit Diagnose und alternativem Ernährungsplan für die Kita und die Küche.
- (8) Der wöchentlich wechselnde Speiseplan wird den Eltern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

	<b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  BunteRKunt	Gültig ab: September 2023
---	--	------------------------	---	---------------------------

- (9) Die Kita nimmt am EU-Schulprogramm teil und wird regelmäßig mit biologisch erzeugtem Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten durch die Firma Höhenberger Biokiste (Velden/Vils) beliefert.

## 12 Regelmäßiger Besuch und Abwesenheit

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes im Rahmen der vereinbarten Buchungszeiten Sorge zu tragen. Nur so kann der bestehende Bildungs- und Betreuungsauftrag wahrgenommen und erfüllt werden.
- (2) Das Kind in Krippe und Schulkindergarten sollte grundsätzlich von den Eltern oder einer bevollmächtigten Person in die Kita gebracht und abgeholt werden.
- (3) Das Kind im Hort kommt nach Schulende laut Stundenplan selbstständig in die Einrichtung. Dort meldet das Kind unverzüglich seine Anwesenheit an.
- (4) Die Eltern haben schriftlich zu erklären, welche Personen zum Abholen des Kindes bestimmt sind.
- (5) Die Eltern haben verbindlich festzulegen, ob das Kind im Hort, nach Ablauf seiner Buchungszeit, allein nach Hause gehen darf.
- (6) (Geschwister-)Kinder müssen zum Abholen eines Kita-Kindes mindestens 12 Jahre alt sein und die spürbare Reife sowie Verantwortung dafür ausstrahlen.
- (7) Bei Auffälligkeiten eines Elternteils oder einer abholenden Person, die eine sichere Abholung und weitere Betreuung des Kindes in Frage stellen, kann die Mitnahme des Kindes durch die Kita verweigert werden.
- (8) Die Abwesenheit des Kindes von der Kita ist bis 08:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail durch einen Personensorgeberechtigten anzuzeigen.

## 13 Krankheit und Anzeigepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem Kita-Personal unverzüglich und unter Angabe des Krankheitsgrundes und voraussichtlicher Dauer mitzuteilen.

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  BunteRKunt	Gültig ab: September 2023
--	------------------------	---	---------------------------

- (3) Erkrankungen im Sinne des IfSG von Personen im engen Familienkreis oder der Wohngemeinschaft des Kindes, sind der Kita mitzuteilen.
- (4) Personen, die an einer Erkrankung im Sinne des IfSG leiden, dürfen die Kita nicht betreten.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kita eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder einer Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Dafür anfallende Kosten werden nicht übernommen.
- (6) Die Kita hat eine Informationspflicht gegenüber allen Personen, die die Einrichtung betreten. Hinweisschilder zu aktuellen Infektionskrankheiten in der Kita finden sich im Eingangsbereich.
- (7) Grundsätzlich sollte ein Kind, dessen Wohlbefinden durch verschiedene Krankheitssymptome beeinträchtigt ist, die Kita nicht besuchen. Die Kita behält sich vor, in dem Falle die Betreuung zu verweigern, bzw. das Kind wieder abholen zu lassen.
- (8) Fiebernde Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.  
Zur Rückkehr in die Kita muss das Kind 24 Stunden fieberfrei sein.
- (9) Leidet ein Kind an Durchfall und Erbrechen, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Nach Abklingen der letzten Krankheitssymptome muss das Kind ebenfalls 24 Stunden symptomfrei sein. Das Kind sollte bereits wieder alle Speisen zu sich nehmen können.
- (10) Für alle Kita-Mitarbeitenden gilt ein Verbot der Anwendung von Arzneimitteln und natürlichen Hilfsstoffen. Deshalb ist das Verabreichen von Medikamenten bei akuter Erkrankung des Kindes grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Kinder mit chronischen Erkrankungen werden nicht vom Kita-Besuch ausgeschlossen. Die Gabe von Medikamenten auf Grund der Krankheit findet nach Einweisung durch den behandelnden Arzt und schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern in der Kita statt.
- (12) Beim Aufenthalt im Freien kann es zu Insektenstichen, Zeckenbissen, usw. kommen. Die Kita-Mitarbeitenden werden im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung reagieren. In jedem Fall werden die Eltern zeitnah informiert, um weitere Vorgehensweisen abzusprechen. **Wichtig: Das Kita-Personal entfernt keine Zecken!**

## 14 Haftungsausschluss

- (1) Infiziert sich ein Kind in der Kita mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass sich aus der Erkrankung berufliche oder materielle Nachteile für die Eltern ergeben.
- (2) Für Verletzungen oder Schäden, die vom Kind durch das Tragen von Schmuck, Ohrringen, Kordeln oder Bändern sowie Ketten und Uhren etc. an seinem Körper oder an seiner Kleidung, sowie am Körper oder an der Kleidung anderer Personen, verursacht werden, übernimmt die Kita und der Träger keine Haftung.
- (3) Für den Verlust, eine Verwechslung oder die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachtem Spielzeug und sonstigen Wertgegenständen bzw. persönlichen Utensilien des Kindes (z.B. Kinderwagen, Brille, Uhr, Mobil-Telefon (o.ä.), Rucksack, Ranzen, Roller oder Fahrrad, etc.) übernimmt die Kita und der Träger keine Haftung.
- (4) Im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Schließung der Kita oder Teilbereichen der Einrichtung, bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## 15 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Mit Vertragsbeginn übernimmt die Kindertageseinrichtung, im Rahmen der vereinbarten Buchungs- und Betreuungszeit, die Aufsichtspflicht von den Eltern.
- (2) Die Aufsichtspflicht in Krippe und Schulkindergarten beginnt mit der persönlichen Anmeldung des Kindes in der Kita. Kind und Eltern müssen gleichermaßen von einem Mitarbeitenden wahrgenommen werden. Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- (3) Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit der persönlichen Anmeldung des Schulkindes in der Kita. Das Kind muss von den Mitarbeitenden wahrgenommen werden. Die Aufsichtspflicht endet entweder: mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die abholende Person oder: durch das Ende der Buchungszeit bei gleichzeitigem Einverständnis zum selbstständigen Heimgang des Kindes.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen und Feiern, etc.) sind die Eltern für ihr Kind aufsichtspflichtig.
- (5) Mit Vertragsbeginn ist das Kind in der Kita unfallversichert. Dies gilt auch für den Weg dorthin und nach Hause zurück sowie bei allen Kita-Veranstaltungen und

	<b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder  BunteRKunt	Gültig ab: September 2023
---	--	------------------------	---	---------------------------

pädagogischen Aktionen auch außerhalb des Kita-Geländes.

- (6) Im Falle eines Unfalls bzw. sich daraus ergebenden Schäden oder Spätfolgen beim Kind, tritt eine Regulierung über die Kommunale Unfallversicherung Bayern ein.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kita eintreten, müssen Eltern unverzüglich der Leitung mitteilen.
- (8) Alle Unfälle und Verletzungen im Rahmen des Kita-Besuches werden dokumentiert und der KUVB gemeldet.
- (9) Besuchskinder oder Geschwisterkinder sind während des Aufenthaltes in der Kita unfallversichert, sofern vorab eine Absprache der Eltern mit der Kita darüber stattgefunden hat.

## 16 Betretungsrecht und Rauchverbot

- (1) Der Träger übt das alleinige Hausrecht aus. Er überträgt das Hausrecht auf die Kita-Leitung.
- (2) Das Betreten der Kita ist betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung der Leitung oder der Kita-Mitarbeitenden gestattet.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Kita-Betriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.
- (4) Auf dem kompletten Gelände der Einrichtung gilt ein Rauchverbot für die Kita-Mitarbeitenden und alle Personen, welche die Einrichtung aufsuchen.

## 17 Erreichbarkeit und Sprechstunden

- (1) Für telefonische Mitteilungen können die Eltern sowohl die Hauptnummer der Kita (Büro), als auch die Durchwahl in die Gruppe des Kindes nutzen. Sollte keine persönliche Erreichbarkeit möglich sein, ist stets ein Anrufbeantworter eingeschaltet.
- (2) Während der pädagogischen Kernzeit kommt es zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Kita- Mitarbeitenden.
- (3) Als weitere Option der Erreichbarkeit hat die Kita eine E-Mail-Adresse.

	<b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>	Kreisverband Erding	Ordnung Haus für Kinder	Gültig ab: September 2023
			BunteRKunt	

- (4) Die Einrichtung verfügt über ein Mobiltelefon. Dieses dient der Absicherung bei Ausflügen und allen Unternehmungen außerhalb der Kita. Das Mobiltelefon bleibt ansonsten unbeachtet und ist nicht als Kommunikationsmittel geeignet.
- (5) Die Sprechzeiten des Kita-Personals sowie der Leitung werden den Eltern in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Alle Kontaktdaten bekommen die Eltern beim Aufnahmegespräch.
- (7) In Notfällen müssen die Eltern oder andere Kontaktpersonen des Kindes erreichbar sein. Die Eltern haben mindestens eine entsprechende Kontaktperson zu benennen, die bei Nichterreichbarkeit der Eltern Ansprechpartner und abholberechtigte Person ist.

## 18 Erziehungspartnerschaft mit Eltern

- (1) Eine wesentliche Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita besteht darin, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu entwickeln, die von Vertrauen, Akzeptanz und Wertschätzung geprägt ist. Diese Gemeinsamkeit begünstigt eine gute Entwicklung des Kindes. Auf der Basis jahrelanger Erfahrungen haben sich verschiedenste Angebote und Formen der Kooperation entwickelt, zum Beispiel:
  - a. gemeinsam gestalteter Eingewöhnungsprozess
  - b. tägliche Tür- und Angelgespräche beim Bringen und Abholen des Kindes
  - c. Entwicklungs- und Beratungsgespräche
  - d. gemeinsame Feste oder Treffen, Elternabende, Aktionen
  - e. Eltern erleben Abschnitte des Tagesablaufes aktiv mit
  - f. regelmäßiger Elternbrief
  - g. Foto- und Videodokumentationen
- (2) Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Kita und dem Träger. Der Elternbeirat wird regelmäßig informiert und gehört.
- (3) Einmal jährlich führt die Kita eine Elternbefragung durch. Die Eltern erhalten einen Fragebogen und geben damit Rückmeldung ihrer Zufriedenheit mit und in der Einrichtung. Die Ergebnisse fließen in die zukünftige Arbeit der Kita ein.

## 19 Datenschutz und Weitergabe von Daten

- (1) Die Tätigkeit in einer Kita verpflichtet alle Mitarbeitenden arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes gegenüber anderen Personen.
- (2) Der Träger und alle Kita-Mitarbeitenden müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kinder- und Familiendaten das Sozialdatengeheimnis wahren. Alle Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.
- (3) Bei der Kooperation zwischen der Kita und den Grundschulen, den Fachdiensten, Therapeuten und weiteren Externen geht das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Eltern voraus. Es werden keine Informationen ohne vorheriges Einverständnis durch die Eltern weitergegeben oder ausgetauscht.
- (4) Die Eltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, von denen sie auf dem Gelände der Kita ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Personen, die im Auftrag der Eltern oder unter deren Aufsicht die Kita betreten.
- (5) Die Entwicklung des Kindes und seine Kita-Zeit werden in geeigneter Weise (z.B. Portfolio) festgehalten. Diese Dokumentation ist Eigentum des Kindes und darf nur mit *seinem* Einverständnis eingesehen und genutzt werden.
- (6) Für jedes Kind in Krippe und Kindergarten werden die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungsbögen sowie ein geeignetes Beobachtungskonzept angewendet. Die daraus erzielten Erkenntnisse werden mit den Eltern besprochen.
- (7) Fotos und Videos unterliegen dem Datenschutz und werden nicht ohne Zustimmung der Eltern innerhalb und außerhalb der Kita veröffentlicht. Die Einwilligung dazu erfolgt im Vertrag.
- (8) Es ist den Eltern und betriebsfremden Personen nicht gestattet, mit dem Smartphone oder anderen mobilen Aufnahmegeräten Fotos oder Aufnahmen in der Kita zu machen.
- (9) Videomaterial, das zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita angefertigt wurde, wird nur mit Zustimmung der betreffenden Eltern gesichtet und gezeigt. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht erlaubt.

## 20 Ausschluss vom Besuch / Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag, mit Angaben von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
- a. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen dem Besuch der Kita unentschuldigt ferngeblieben ist.
  - b. das Kind innerhalb des laufenden Kita-Jahres insgesamt mehr als vier Wochen dem Besuch der Kita unentschuldigt ferngeblieben ist.
  - c. das Kind die Kita nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
  - d. die Eltern wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht einhalten.
  - e. das Kind sich und/oder andere gefährdet oder durch nicht hinnehmbares Verhalten die Kita-Organisation und die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben unausführbar macht, und trotz vorausgegangener Kooperation mit den Eltern die Gefährdung nicht abgewendet werden konnte.
  - f. die Eltern trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. der Benutzerordnung nicht nachgekommen sind und eine Zusammenarbeit mit den Kita-Mitarbeitenden nicht mehr möglich scheint.
  - g. das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Kita-Leitung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
  - h. die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind.
- (2) Eine entsprechende vorangehende Meldung an das Amt für Jugend und Familie oder die Einschaltung weiterer zuständiger Behörden bleibt davon unberührt.
- (3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es infolge

einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

- (4) Der Ausschluss nach Absatz 1 erfolgt durch den Träger und ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Den Eltern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss nach Absatz 3 erfolgt durch die Leitung der Kita und kann mündlich erfolgen.

## 21 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das vertraglich festgelegte Austrittsdatum erreicht ist.

## 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindertageseinrichtung BRK- Haus für Kinder BunteRKunt tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Erding, den 17.04.2023

BRK Kreisverband Erding

Albert Thurner  
Stellv. Kreisgeschäftsführer

## 23 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	<b>Absatz</b>
AELF	Amt für Ernährung, Lebensmittel und Forsten
AVBayKiBiG	Ausführungsverordnung zum BayKiBiG
BayBEP	Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
BayBL	Bayerische Bildungsleitlinien
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BRK	Bayerisches Rotes Kreuz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ISEF	Insofern erfahrene Fachkraft
Kita	Kindertageseinrichtung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Kompik	Kompetenzen und Interessen von Kindern
KUVB	Kommunale Unfallversicherung Bayern (Landesunfallkasse)
KV	Kreisverband ( <i>des BRK</i> )
Seldak	Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
Sismik	Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern